

Information für Selbsthilfegruppen zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes

Die bisher bestehenden Regelungen und Hinweise für Selbsthilfegruppen zur Einhaltung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung und Hygienemaßnahmen behalten weiter ihre Gültigkeit **bis einschließlich den 31.08.2020**. Das heißt, dass sowohl für Treffen im öffentlichen Raum (insbesondere mit Risikopersonen) sowie in Räumlichkeiten, wo es eng wird, ausdrücklich empfohlen wird, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Sächsische Landesärztekammer erhält zunehmend Hinweise, dass Patienten um Atteste zur Aufhebung der **Pflicht zum Tragen** (z. B. in öffentlichen Verkehrsmitteln, Aufenthalt in Geschäften und Läden gemäß § 2 Abs. 7 SächsCoronaSchVO) gegen eine Mund-Nasen-Bedeckung bitten. Daher weist die Sächsische Landesärztekammer auf Folgendes hin:

- › die Ausstellung eines Attestes zur Befreiung von der Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung hat besonderen Anforderungen.
- › Nur mit einer gesicherten Diagnose durch einen Arzt kann ein solcher Attest ausgestellt werden (z. B. eine Phobie, eine zur Atemnot führende Lungenerkrankung, schwere Herzschwächen).
- › Die unrichtige Ausstellung des Attestes ist strafbar.

Quellen:

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO)

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf>

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Allgemeinverfuegung-Hygieneauflagen-2020-07-14.pdf>

Pressemitteilung Sächsische Landesärztekammer

Atteste zur Befreiung vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes

<https://www.slaek.de/de/04/pressemitteilungen/2020/atteste-zur-befreiung-vom-tragen-mns.php?switchtoversion=www>